

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Reduzierung des IRAP-Satzes in der Autonomen Provinz Bozen (ab dem Jahr 2025)
2. Steuerabsetzbeträge für bauliche/energetische Eingriffe: Die Begrenzung der steuerlichen Nutzung der entsprechenden Ausgaben (ab dem Jahr 2025)

**1**

## **Die Reduzierung des IRAP-Satzes in der Autonomen Provinz Bozen (ab dem Jahr 2025)**

Für MwSt. - Subjekte

Die Landesregierung hat die Anwendungskriterien, für die mit dem Stabilitätsgesetz 2025 eingeführten IRAP-Begünstigung genehmigt, die unter Einhaltung bestimmten Voraussetzungen eine Reduzierung des ordentlichen IRAP-Satzes vorsieht.

Ab 2025 können Unternehmen, welche in der Autonomen Provinz Bozen der IRAP unterliegen und territoriale Zusatzvereinbarungen oder Betriebsabkommen anwenden (die zusätzliche wirtschaftliche Leistungen für die Beschäftigten vorsehen) von einer IRAP-Reduzierung von 3,9% auf 2,68% profitieren. Diese Maßnahme soll Arbeitgeber dazu anregen, ihre Beschäftigten, die besonders von den hohen Lebenshaltungskosten in der Provinz Bozen betroffen sind, besser zu entlohnen.

Die von der Landesregierung genehmigten Kriterien legen fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um in den Genuss der IRAP-Reduzierung zu kommen, und definieren beispielsweise die Gültigkeit der Verträge oder Vereinbarungen, deren Hinterlegung sowie die Art und den Zeitpunkt der Auszahlung der darin vorgesehenen zusätzlichen Entlohnung.

Wichtig ist, dass diese Vereinbarungen von den repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen auf Landesebene oder von den Gewerkschaftsvertretungen der Unternehmen unterzeichnet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinterlegt worden sind. Sie dürfen nicht abgelaufen sein und müssen mindestens eine zusätzliche Vergütungskomponente enthalten, die gemäß der Vereinbarung regelmäßig zu zahlen ist.

Die für die IRAP-Senkung uns bekannten territorialen Vereinbarungen, welche die Voraussetzungen erfüllen, sind folgende:

- Metallverarbeitung Handwerk
- Tourismus
- Bauwesen Industrie und Bauwesen Handwerk
- Landwirtschaft / Gärtnereien
- Freiberufliche Tätigkeiten
- Körperpflege Handwerk (Friseure und Kosmetiker)
- Holz Steinmetzhandwerk
- Bäcker

Nach Abschluss der Verhandlungen auf regionaler Ebene wird auch der Handelssektor hinzukommen. Auch Unternehmen, die vor dem 29/10/2024 gemäß den unterzeichneten territorialen Branchenvereinbarungen Ergebnisprämien eingeführt haben, profitieren ab der Steuerperiode 2025 von einer Reduzierung des IRAP-Satzes um 1,22 Prozentpunkte.

Wir empfehlen unseren Kunden, sich an den jeweiligen Arbeitsrechtsberater zu wenden, damit die gültigen Arbeitsvereinbarungen für die Inanspruchnahme dieser zeitlich unbegrenzten IRAP-Reduzierung geprüft und/oder umgesetzt werden können.

## **2 Steuerabsetzbeträge für bauliche/energetische Eingriffe: Die Begrenzung der steuerlichen Nutzung der entsprechenden Ausgaben (ab dem Jahr 2025)**

Für alle Kunden

---

Der neue Artikel 16-ter des Einkommenssteuergesetzes („TUIR“) – eingeführt durch das Haushaltsgesetz 2025 (Absatz 10 des Gesetzes 207/2024) – sieht eine deutliche Begrenzung der IRPEF-Steuerabsetzbeträge vor, die sich aufgrund von Ausgaben für bauliche/energetische Eingriffe für Steuerzahler ergeben, die ab 2025 ein Einkommen von mehr als Euro 75.000 erzielen werden. Die genannte Bestimmung legt eine Obergrenze für die abzugsfähigen Ausgaben fest. Zu diesem Zweck werden spezifische Obergrenzen festgelegt, die auf der Grundlage von zwei Variablen berechnet werden: dem vom Steuerpflichtigen erzielten Gesamteinkommen und seiner familiären Situation.

Die Berechnung der Höchstbeträge erfolgt in folgenden Schritten:

- die Ermittlung eines Referenzwerts auf der Grundlage des erklärten Einkommens;
- die Anwendung eines Koeffizienten, der in Abhängigkeit von der Anzahl der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder berechnet wird.

Laut erstem Schritt werden zwei Klassen identifiziert:

- Diejenigen mit einem Einkommen zwischen Euro 75.000 und Euro 100.000 können einen Höchstbetrag von bis zu Euro 14.000 von der Steuer abziehen;
- Personen mit einem Einkommen von über Euro 100.000 können bis zu Euro 8.000 von der Steuer abziehen.

Gemäß Absatz 6 des neuen Artikels 16-ter des Einkommenssteuergesetzes wird bei der Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben das Gesamteinkommen abzüglich des Einkommens der als Hauptwohnung genutzten Immobilie und des Einkommens des dazugehörigen Zubehörs berücksichtigt.

Der spezifische Koeffizient bezogen auf die Familienzusammensetzung ist wie folgt:

- 0,50, wenn der Steuerpflichtige keine steuerlich zu Lasten lebenden Kinder aufweist;
- 0,70, wenn der Steuerpflichtige ein steuerlich zu Lasten lebendes Kind aufweist;
- 0,85, wenn der Steuerpflichtige zwei zu Lasten lebende Kinder aufweist;
- 1,00, wenn der Steuerpflichtige mehr als zwei zu Lasten lebende Kinder aufweist oder wenn mindestens eines seiner Kinder eine Beeinträchtigung aufweist.

Auf der Grundlage dieser Koeffizienten gibt es acht mögliche Höchstgrenzen:

Einkommen	Basisbetrag	Maximaler Abzugsbetrag basierend auf die zulässigen Ausgaben			
		Kein steuerlich zu Lasten lebendes Kind (Koeffizient 0,50)	Ein steuerlich zu Lasten lebendes Kind (Koeffizient 0,70)	Zwei steuerlich zu Lasten lebende Kinder (Koeffizient 0,85)	Drei oder mehr steuerlich zu Lasten lebende Kinder oder mindestens ein steuerlich zu Lasten lebendes Kind mit Beeinträchtigung (Koeffizient 1,00)
Über Euro 75.000 und bis zu Euro 100.000	Euro 14.000	Euro 7.000	Euro 9.800	Euro 11.900	Euro 14.000
Über Euro 100.000	Euro 8.000	Euro 4.000	Euro 5.600 €	Euro 6.800	Euro 8.000

Lediglich Gesundheitskosten und Beträge, die in Start-ups und innovative KMU investiert werden, sowie Passivzinsen auf Hypothekendarlehen und Versicherungsprämien für Verträge, die bis zum 31/12/2024 abgeschlossen wurden, und Ratenzahlungen für bis zu diesem Datum entstandene Kosten sind vom Gesamtbetrag der zum Abzug zugelassenen Aufwendungen und Ausgaben ausgeschlossen. Ausgeschlossen vom Höchstbetrag der zum Abzug zugelassenen Aufwendungen sind auch Aufwendungen, die zum Pauschalabzug berechtigen, da in diesen Fällen die tatsächliche Quantifizierung der entstandenen Aufwendungen für die Inanspruchnahme des Abzugs nicht relevant ist. Die neuen Höchstbeträge gelten nicht rückwirkend, sondern nur für neue Aufwendungen, d.h. für solche, die ab dem Jahr 2025 anfallen. Wir möchten darauf hinweisen, dass für bauliche Maßnahmen, welche innerhalb 31/12/2024 durchgeführt und abgeschlossen worden sind, nicht von den ab 2025 geltenden Begrenzungen betroffen sind. Nach diesen neuen Bestimmungen besteht für Personen mit einem Einkommen von mehr als Euro 75.000 für Arbeiten, welche ab dem Jahr 2025 durchgeführt werden die Gefahr, dass nicht alle verauslagten Kosten für bauliche/energetische Eingriffe steuerlich angerechnet werden können oder dass die anzurechnenden Kosten so ausgewählt werden müssen, dass die Steuervorteile maximiert und die Verluste der neuen Begrenzungen minimiert werden können (z.B. in dem bauliche Eingriffe auf mehrere Eigentümer/Inhaber der zu sanierenden Immobilien aufgeteilt werden).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diejenigen, die ab 2025 Ausgaben für bauliche/energetische Eingriffe durchführen, sich darüber im Klaren sein müssen, dass sie, je nach Höhe ihres Einkommens, auch erheblichen Einschränkungen in Bezug auf die steuerliche Anrechenbarkeit der Ausgaben in Kauf nehmen müssen (berücksichtigend, dass bis 2024 der Steuerabsetzbetrag allein für bauliche Eingriffe bis zu Euro 48.000 pro Wohneinheit betragen konnte und dazu möglicherweise noch weitere Abzüge für Ausgaben für energetische Eingriffe hinzukommen konnten). Wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung, um eine steuerliche Detail-Analyse vor Durchführung der baulichen Maßnahmen durchführen zu können.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

